

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 19.11.2021

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Die artenschutzrechtlichen Belange werden entsprechend den artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und abgehandelt.

Die in der Begründung unter Pkt. 4.2, Unterpunkt „Artenschutz“ getroffenen Aussagen zur Bauflächenvorbereitung, Baufeldherrichtung etc. sind zu beachten und zu gegebener Zeit in den Örtlichkeiten umzusetzen.

Vor dem Umbau oder dem Abriss vorhandener Gebäude sind diese von qualifiziertem Fachpersonal (Biologe*in, Landespfleger*in, Ornithologe*in, etc.) auf die Anwesenheit von Vögeln (z.B. Höhlen- und Nischenbrüter) oder Fledermäusen zu überprüfen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen zur Bauflächenvorbereitung, Baufeldherrichtung etc. werden beachtet und zu gegebener Zeit umgesetzt.

Vor dem Umbau oder Abriss vorhandener Gebäude werden diese von entsprechendem Fachpersonal auf die Anwesenheit von Vögeln und Fledermäusen überprüft.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 28.10.2021**

Vorgesehen ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schul- und Sportbezirk“ der Gemeinde Surwold, Ortsteil Börgermoor. Das Änderungsgebiet befindet sich nördlich der Gemeindestraße „Schulstraße“, etwa 170 m westlich der L 51 (Hauptstraße) sowie unmittelbar südlich der Bundesstraße 401. In Bezug auf die B 401 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen für den Neubau eines Umkleidegebäudes und einer Turnhalle geschaffen werden. Zudem sollen bereits bestehende zweckgebundene Gebäude (Turnhalle und Tribüne) und weitere bauliche Anlagen planungsrechtlich abgesichert werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll wie bisher von Süden über die Schulstraße erfolgen. Die Schulstraße hat im östlichen Verlauf Anschluss an die L 51.

Auf die zwischen der Gemeinde Surwold und dem Land bzgl. des Ausbaues des Knotenpunktes L 51 / Schulstraße abgeschlossene Vereinbarung vom 30.05.2000 / 31.05.2000 wird hingewiesen.

Die straßenbaulichen Belange zur Bauverbotszone gem. § 9 Abs.1 FStrG und Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG sind in dem Bebauungsplanentwurf vom 10.09.2021 oder der Entwurfsbegründung eingetragen bzw. aufgenommen und werden insoweit berücksichtigt.

Der Hinweis auf die genannte Vereinbarung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes unter Aufnahme der nachstehenden Auflagen und Hinweise in den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken.

- Entlang der B 401 ist auf der kompletten Länge ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen.
- Das Plangebiet ist entlang der Bundesstraße 401 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG und § 16 NBauO).
- Es ist sicherzustellen, dass aus dem Plangebiet keine störenden Einflüsse (z.B. durch überfliegende Bälle, Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Flutlichtstrahler, Scheinwerfer oder werbende Einrichtungen) entstehen können, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 401 negativ beeinflussen. Es sind mit den erforderlichen Abständen zur B 401 entsprechende Abfangzäune und Sichtschutzeinrichtungen in einvernehmlicher Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 9 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG und § 16 NBauO).
- Entlang der B 401 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Es wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der B 401 festgesetzt. Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend ergänzt.

Das Plangebiet ist entlang der B 401 bereits mit einer entsprechenden Einfriedigung versehen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Einfriedigung werden von der Gemeinde durchgeführt.

Durch die bereits vorhandene lückenlose Einfriedigung, bzw. die vorhandene Einzäunung des Sportgeländes entlang der B 401, ist bereits sichergestellt, dass aus dem Plangebiet keine störenden Einflüsse auf die B 401 entstehen können. Diese vorhandene Situation wird durch die vorliegende Planung nicht geändert.

Falls erforderlich können weitere Maßnahmen zur Sicherung im Zuge der konkreten Anlagenplanung durchgeführt werden.

Die vorhandene Situation im überplanten Bereich des Sportgeländes Börgermoor bezüglich der Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) wird aufgrund der vorliegenden Planung nicht geändert. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass diese Abstandsbestimmungen weiterhin berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Hinweis:

„Von der Bundesstraße 401 und der Landesstraße 51 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Nach Abschluss des Verfahrens werden zwei Abschriften der gültigen Bauleitplanung übersandt

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 24.11.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de).

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorliegenden Planung weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.

Die Hinweise bezüglich der konkreten Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 25.10.2021

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Bei einer erforderlichen Neuerschließung werden die erforderlichen Versorgungstreifen bzw. -korridore sowie notwendige Stationsstellplätze eingeplant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen und rechtzeitig beteiligt.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 23.11.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen zu den Baugrundverhältnissen nicht eine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes ersetzen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 22.11.2021

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.10.2021.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden. Die Hinweise zu den konkreten Bauarbeiten werden berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine erforderliche Umverlegung oder Baufeldfreimachung mindestens 3 Monate vor Baubeginn beauftragt werden muss.

Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass anfallende Kosten zu erstatten sind.